

Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung

(Soziales Recht 2021, 60 ff.)

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A./Ass. Jur. Theresa Rath/Tanja Vöhler, B.A. (Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik)

1. Problemstellung

Im Jahr 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) als Kernstück der Agenda 2030. Vorläufer der SDGs waren die acht Millenniums-Ziele (Millennium Development Goals, MDGs) für 2015, die im Rahmen des Millennium-Gipfels im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen beschlossen worden waren. Während die Millenniums-Ziele insbesondere eine Anhebung des Lebensstandards in Entwicklungsländern in den Fokus nahmen, betreffen die 17 SDGs sowohl ärmere als auch reichere Länder und beziehen sozio-ökonomische, nun aber auch ökologische Aspekte ein (vgl. Eisenmenger et al., 2020, 1101-1110; Opielka, 2017, 4-19; Rosenbaum, 2015, 62-64). Nicht erreichte Ziele der MDGs sollten dabei in die erneuerte Entwicklungsagenda einbezogen werden. Die SDGs lösen die MDGs deshalb nicht ab, sondern bilden eine Fortsetzung unter anderem mit der Intention, begonnene Projekte und Ambitionen der Millenniums-Ziele erfolgreich umzusetzen und abzuschließen (vgl. Bickling, 2016, 10; Gore, 2015, 717, 720). Die 17 SDGs umfassen im Einzelnen:

1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden.
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.
8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
9. Widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.
13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen in nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern.

16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern.
17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.

Den 17 SDGs sind jeweils verschiedene Unterziele zugeordnet, deren Verwirklichung anhand sog. Indikatoren gemessen wird.¹ Insgesamt gibt es 169 Unterziele (targets), denen jeweils zwischen einem und drei Indikatoren zugeordnet sind. Die Agenda 2030 strebt eine Umsetzung der SDGs bis zum Jahr 2030 an, wobei einzelne Unterziele schon früher erreicht werden sollen. Es obliegt den einzelnen Nationalstaaten, Bemühungen zu verfolgen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung der Ziele sicherzustellen.² So stellt sich für jedes einzelne Ziel für jeden einzelnen Staat, der an der Verabschiedung der Agenda 2030 beteiligt war, die Frage nach der innerstaatlichen Umsetzung und Erreichung des betreffenden Ziels.³

Der in der Agenda 2030 implizierte Nachhaltigkeitsbegriff folgt letztlich dem von der Brundtland-Kommission im Jahr 1987 geprägten Begriff der Nachhaltigkeit, wobei als nachhaltig diejenige Entwicklung gilt, »[that] meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs« (World Commission on Environment and Development, 1987, 16). Es geht, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, um das Zusammenführen der Umweltproblematik mit der globalen Armutproblematik und ergo darum, das Nachdenken über Gerechtigkeit in Politik/Recht/Ethik intertemporal und global-grenzüberschreitend auszudehnen (näher zur Diskussion über die Definition vgl. Ekardt, 2016, § 1 C; Ekardt, 2019, Ch. 1.3). Im vorliegenden Beitrag soll näher in den Blick genommen werden, welche SDGs relevant für die nachhaltige Gestaltung des Sozialrechts in einem Industriestaat wie Deutschland sind und an welchen Stellen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte bereits Eingang ins Recht gefunden haben oder noch finden müssten. Exemplarisch wird dabei das SDG 1 besonders betrachtet, das mit der Armutsbekämpfung etwa für Rentenversicherung, Arbeitslosengeld und Sozialhilfe relevant ist. Dies schließt auch eine Reflexion über die Rechtsverbindlichkeit der SDGs und über den voraussetzungsvollen Begriff der sozialen Nachhaltigkeit ein. Das Sozialrecht umfasst bei alledem diejenigen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die der Absicherung sozialer Risiken wie insbesondere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeits- und Einkommenslosigkeit, Alter oder Tod dienen – und damit die fünf Säulen der Sozialversicherung, geregelt in den Sozialgesetzbüchern (SGB) I bis XII und konkreter in den SGB II, V, VI, VII, XI und XII.

2. Inhalte der SDGs, interne Widersprüche und sozialrechtliche Relevanz

Eingangs ist der Inhalt derjenigen SDGs kurz zu betrachten, die sozialrechtlich relevant werden könnten. Die SDGs werden oft in Ziele mit sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimensionen unterteilt. Einen besonderen sozialen Bezug könnte man den SDGs 1, 4, 5, 8, 10 und 16 zuschreiben geneigt sein. Freilich ist die Zuordnung ziemlich schwierig, und auch ihr Sinn ist nicht besonders klar (dass dies auch für das dahinterstehende Drei-Säulen-Modell von

¹ Diese sind hier Ausbuchstabierungen der Ziele, nicht dagegen – wie sonst oft bei Indikatoren – gerade auch im Nachhaltigkeitsdiskurs – pseudo-empirisch und inhaltsverkürzend abgeleitete (und einseitig auf eine überschätzte Messbarkeit von Dingen hin ausgelegte) Maßstäbe. Dies ist durchaus kritisch zu sehen (vgl. Ekardt, 2016, § 1 C.; Ekardt, 2019; Diaz-Sarachaga et al., 2018, 663-671; Janoušková et al., 2018, 1540-1553).

² Wobei »obliegen« hier nicht iSe. rechtlichen Verpflichtung verstanden werden darf; dazu sogleich.

³ Der allumfassende Charakter der SDGs kann durchaus kritisch betrachtet werden (vgl. Langford, 2016, 167-176).

Nachhaltigkeit gilt, wird im übernächsten Abschnitt kritisch betrachtet). In gewisser Weise haben alle SDGs irgendeinen sozialen und ökonomischen Bezug. Die Parallelisierung von sozialen und ökologischen Anliegen lässt sich ferner besonders gut beobachten beim SDG 2 zu Ernährungssicherheit und nachhaltiger Landwirtschaft und beim SDG 3 zu einem gesunden Leben.

Eine Gewichtung enthalten die Ziele bei alledem nicht (kritisch zu dieser fehlenden Gewichtung vgl. Kim, 2016, 15, 17). Es gibt teilweise sich gegenseitig verstärkende Effekte zwischen verschiedenen Zielen. So gibt es beispielsweise eine starke Korrelation zwischen den jeweils ersten beiden Unterzielen von SDG 1 und 2, die eine Aussage darüber treffen, dass Nahrungsmittelsicherheit und die Reduktion/Beendigung von Armut untrennbar miteinander verbunden sind (vgl. International Council for Science, 2017, 44). Teils können je nach Land auch Prioritäten variieren. Während in vielen Ländern also Hunger- und Armutsbekämpfung ineinandergreifen, ist innerhalb von Deutschland »Hunger« als solcher kein signifikantes Problem, anders dagegen die im gleichen Ziel erwähnte nachhaltige Landwirtschaft (vgl. Garske, 2020; Stubenrauch, 2019; Weishaupt et al., 2020, 1-27; Garske et al., 2020, 1-24) und teilweise auch die Armutsbekämpfung. Ungeachtet der unklaren Sozial-ökonomisch-ökologisch-Zuordnung der einzelnen Ziele kann allerdings teils auch relativ klar eine Gegenläufigkeit bzw. Widersprüchlichkeit zwischen den verschiedenen Zielen diagnostiziert werden. So ist etwa andauerndes Wirtschaftswachstum (SDG 8) nicht unbedingt mit der Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13) in Einklang zu bringen (dazu im übernächsten Abschnitt) (vgl. auch Kim, 2016, 15, 17). Und auch bei den SDGs 1 und 2 ergeben sich partiell Spannungsverhältnisse insoweit, als eine nachhaltige Landwirtschaft nicht unbedingt diejenige Landwirtschaft ist, die kurzfristig die größten Erträge erzielt, sondern vielmehr eine Landwirtschaft, die dauerhaft gesunde und ertragreiche Umweltbedingungen avisiert.

Folglich verlangt die Implementierung der Ziele eine Koordination verschiedener Prioritäten (vgl. Nilsson et al., 2016, 320-322), damit Staaten kein »cherry picking« betreiben und einzelne Ziele zur Umsetzung auswählen, die verhältnismäßig einfach zu erreichen sind, während andere, schwieriger zu erreichende Ziele ignoriert werden. Dadurch würde zum einen eine nicht vorhandene Umsetzungsaktivität vorgetäuscht, zum anderen kann die Umsetzung eines Ziels aufgrund der genannten Spannungsverhältnisse zu negativen Konsequenzen in Bezug auf ein anderes Ziel führen (vgl. Gratzner & Winiwarter, 2018, 13, 17; Allen et al., 2019, 421, 422). Würde bspw. Kohle genutzt, um SDG 7 (Verbesserung des Zugangs zu Energie) zu erreichen, hätte dies eine verstärkende Wirkung für den Klimawandel und stünde damit SDG 13, welches umgehende Maßnahmen zum Klimaschutz vorsieht, entgegen (vgl. Nilsson et al., 2016, 320; Gratzner & Winiwarter, 2018, 18).

Die parallele Erreichung wie auch die Auflösung von Zielkonflikten wird damit zu einer zentralen Aufgabe bei den SDGs (vgl. ICSU & ISSC, 2015). Erste Ansätze dazu wurden bereits um den Zeitpunkt der Verabschiedung der Agenda 2030 publiziert: 2015 veröffentlichten der International Council for Science (ICSU) und der International Social Science Council (ISSC)⁴ schon vor der Verabschiedung der UN-Resolution einen Bericht, der die 17 SDGs sowohl aus naturwissenschaftlicher als auch sozialwissenschaftlicher Perspektive analysiert (vgl. ICSU & ISSC, 2015). Dieser Bericht zielte auf die Analyse der Präzision und der Integration, aber auch auf die Vorbereitung einer effektiven Durchsetzung der Ziele ab. Der Rahmen, der benutzt wird (auch in einem weiteren Bericht von 2016), um die positiven und negativen Verbindungen zwischen den verschiedenen SDGs aufzuzeigen, baut auf der Arbeit von Nilsson/Griggs/Visbeck (vgl. Nilsson et al., 2016, 320-322) auf. Die Forscher entwickelten eine Skala von -3 (die Erreichung eines Zieles macht es unmöglich, ein anderes Ziel zu erreichen) bis +3 (die Erreichung eines Zieles ist untrennbar mit der Erreichung eines anderen Ziels verbunden), mit deren Hilfe die Interaktionen

⁴ Der ICSU (internationaler Wissenschaftsrat) war der internationale Dachverband der wissenschaftlichen Gremien und wissenschaftlichen Gesellschaften. Der ISSC (internationaler Rat für Sozialwissenschaften) war die internationale Dachorganisation von sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Fachgesellschaften. 2018 fusionierten die beiden Räte zum ICS (International Science Council).

der Ziele und Zielvorgaben bewertet werden können. In dem ICSU-Bericht von 2016 wird dieser Ansatz auf 4 SDGs angewendet (vgl. ISCU, 2015; Nilsson et al., 2016, 320-322).⁵ Seit der Publikation jener Berichte, die selbst auf die Notwendigkeit tiefergehender Forschung hinweisen, ist der Katalog an Veröffentlichungen, welche die SDGs und ihre inhärenten Verschränkungen überprüfen und bewerten, stetig angewachsen (für eine auf dem ICSU-Report aufbauende quantitative Analyse der SDGs aus der Systemperspektive Dawes, 2020, 101-117; mit einem Vergleich der drei populärsten Methoden zur Messung des SDG-Leistungsniveaus Miola & Schiltz, 2019, 106373; ein umfassenderer Ansatz zur Review der SDGs findet sich bei Pradhan et al., 2017, 1169, 1178; mit einer Studie dazu, inwiefern IAMs (Integrated Assessment Models) zu einer umfassenderen Analyse der SDGs und der Entwicklung von Policies beitragen können van Soest et al., 2019, 210-225).

3. Rechtliche Unverbindlichkeit der SDGs

Die Agenda 2030 wurde von der Generalversammlung der UN als Resolution iSd. Art. 10 der UN-Charta beschlossen (vgl. Huck & Kurkin, 2018, 375-424), so dass es sich bei der Agenda 2030 um völkerrechtlich nicht bindendes *Soft Law* handelt, denn die Generalversammlung hat nach keiner Rechtsnorm die Kompetenz, bindendes Recht zu setzen (vgl. Biermann et al., 2017, 26-31; Pavoni & Piselli, 2016, 13-60; Pogge & Sengupta, 2015, 571-588; Nowrot, 2019; Dulume, 2019, 56-72). Insbesondere handelt es sich bei den SDGs weder um einen völkerrechtlichen Vertrag iSd. deklaratorischen Aufzählung der verschiedenen Völkerrechtsquellen in Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut, noch um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz iSd. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut (zur rechtlichen Diskussion über diese Fragestellung vgl. Huck & Kurkin, 2018, 375-424; Ekardt & Hyla, 2017, 221-238). Für die Qualifizierung der SDGs als Völkergewohnheitsrecht im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut mangelt es vorläufig noch an der andauernden Rechtspraxis in Bezug auf die Umsetzung der SDGs, so dass diese – obwohl UN-Resolutionen durchaus als Medium dafür geeignet sein könnten – jedenfalls kein Völkergewohnheitsrecht deklaratorisch wiedergeben (ausführlich zur Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu nachhaltiger Entwicklung vgl. Kim, 2016, 15-26). Die SDGs sind ungeachtet dessen potenziell geeignet, unter Beachtung ihrer Anlehnung an bzw. Fortschreibung der Millenniums-Ziele, den Ausgangspunkt für die Entwicklung neuen Völkergewohnheitsrechts zu bilden (vgl. Huck & Kurkin, 2018, 375-424; Pavoni & Piselli, 2016, 13-60).

Allerdings ist aus der fehlenden völkerrechtlichen Bindung keineswegs die völkerrechtliche Irrelevanz der SDGs abzuleiten. *Soft Law* kann relevante Wirkungen in der Steuerung staatlichen Verhaltens sowie in der Bildung von *Hard Law* entwickeln (vgl. Pavoni & Piselli, 2016, 13-60; Nowrot, 2019). Das Bekenntnis der UN-Mitgliedstaaten zu den SDGs erzeugt durch seine Öffentlichkeit einen gewissen Druck auf die Staaten, Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Erreichung der SDGs zu ergreifen. Insofern stellt das *Soft Law* gewissermaßen Optimierungsgebote und Handlungsaufforderungen auf. Dies spiegelt sich etwa in der Ausgestaltung verschiedener Handelsabkommen und anderer völkerrechtlicher Verträge wider, die Bezug auf die SDGs nehmen (zur nachhaltigen Entwicklung in völkerrechtlichen Verträgen vgl. Barral, 2012, 377-400; Huck & Kurkin, 2018, 375-424; Huck, 2019, 581-587; Ekardt, 2016, § 7), oder in der Gestaltung nationaler Nachhaltigkeitsstrategien. Auch über die Tatsache hinaus, dass *Soft Law* durchaus Veränderungen

⁵ Am ICSU-Report kann durchaus kritisch gesehen werden, dass in Bezug auf das Verhältnis der SDGs untereinander nicht auf mögliche regionale Unterschiede eingegangen wurde (vgl. Pradhan et al., 2017, 1169, 1178).

bei den verbindlichen Rechtsnormen bewirken kann, können SDGs als Wertorientierung global zu Veränderungen iSv. nachhaltiger Entwicklung beitragen.⁶

In Deutschland hat die Bundesregierung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2016 (verabschiedet am 11. Januar 2017) dargelegt, was zur Umsetzung der SDGs unternommen werden soll. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird in einem vierjährigen Turnus aktualisiert. Eine außerplanmäßige Anpassung erfolgte darüber hinaus im Jahr 2018. Die nächste Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie stand damit für das Jahr 2020 an. Bisher liegt lediglich ein Entwurf vor, der in der ersten Jahreshälfte 2021 nach Beschlussfassung des Bundeskabinetts veröffentlicht werden soll. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie enthält 63 Schlüsselindikatoren zur Messung der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele. Im Zentrum der Strategie steht ein sog. Nachhaltigkeitsmanagementsystem, das Ziele mit Zeitrahmen zur Erfüllung, die benannten Indikatoren für ein kontinuierliches Monitoring, Regelungen zur Steuerung und Festlegungen zur institutionellen Ausgestaltung benennt. Somit transformiert die nationale Nachhaltigkeitsstrategie die SDGs und benennt spezifische Maßnahmen zu deren Umsetzung. Wie schon bei den SDGs handelt es sich auch bei der Nachhaltigkeitsstrategie nicht um bindendes Recht. Stattdessen soll die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für den Gesetzgeber eine Handlungsanleitung bieten, um Politik zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten (vgl. Weber, 2019). An der Umsetzung der Strategie sollen sich verschiedene Akteure beteiligen: Neben dem Bund, den Ländern und den Kommunen gehören dazu nach Angaben der Bundesregierung insbesondere der Nachhaltigkeitsrat, die regionalen Netzstellen für Nachhaltigkeit, die Wissenschaftsplattform Nachhaltigkeit 2030 und die Wirtschaft. Das Monitoring zur Umsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt durch das statistische Bundesamt, welches alle zwei Jahre einen Indikatorenbericht erstellt, anhand dessen über die den jeweiligen Zielen zugeordneten Indikatoren der Verwirklichungsgrad der Umsetzung der Ziele wiedergegeben werden soll. Darüber hinaus wurde eine Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich des Nachhaltigkeitsfaktors von Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung etabliert, welche durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wird. Daneben verfügen zahlreiche Bundesländer über eigene Nachhaltigkeitsstrategien, die teilweise bereits an der Agenda 2030 ausgerichtet sind. Auf Bundesebene existiert überdies das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit, welches die Umsetzung von Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln fördern soll.

4. SDG 1 zu Armutsbekämpfung und Rente, Unschärfen »sozialer Nachhaltigkeit« und das auflösbare Spannungsverhältnis zum Umweltrecht

Nach dem Gesagten sind die SDGs nicht rechtsverbindlich und nicht frei von Widersprüchen. Vor der näheren Betrachtung des Sozialrechts ist nunmehr noch das Konzept einer sozialen Nachhaltigkeit, wie es hinter einigen der SDGs aufscheint, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dabei ist zunächst zu konstatieren, dass die SDGs keine Definition von Nachhaltigkeit liefern, aber offenkundig auf dem eingangs erwähnten Brundtland-Modell von der Nachhaltigkeit als intertemporaler und global-grenzüberschreitender Gerechtigkeit aufbauen. Auch sonstige rechtsverbindliche Dokumente definieren den Begriff in der Regel nicht. Dies ist freilich wenig verwunderlich, weil »Nachhaltigkeit« kein allgemeiner materieller Rechtsstandard ist, unter den

⁶ Dies gilt, auch wenn der faktische Einfluss von Werthaltungen auf menschliches Verhalten (sofern diese nicht wie im Falle des Rechts durch Sanktionen abgesichert sind) mitunter überschätzt wird (näher dazu vgl. Ekardt, 2016, § 2).

subsumiert werden könnte (was der ausgreifende deutsche Diskurs über den hier und dort und in unterschiedlichen Ausrichtungen vorkommenden Nachhaltigkeitsbegriff in Gesetzen verkennt (exemplarisch dafür vgl. Beaucamp, 2002; Appel, 2005; Windoffer, 2011)). Nachhaltigkeit ist vielmehr eine übergreifende Bezeichnung für Politikthemen und die damit verknüpften Rechtsbereiche.

Das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der Agenda 2030 nicht wörtlich anzutreffen ist, aber dort hineingelesen werden könnte, beschreibt eine Auffassung von Nachhaltigkeit, die (1) der eigentlichen Intention einer dauerhaft und global durchhaltbaren Wirtschafts- und Gesellschaftsform ggf. sogar entgegenstehen kann. Wenn Nachhaltigkeit als Begriff nämlich allein auf ein Abwägen ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange abzielt, geht ebenjener Grundgedanke verloren, und Nachhaltigkeit wird zu einer Art bloßem Ersatzbegriff für Termini wie Gemeinwohl oder Gerechtigkeit, die – ähnlich wie Wahrheit bei Fakten – letztlich nur eine Kategorie (hier bei Normen), aber keinen konkreten Inhalt vorgeben (hierzu und zum Folgenden vgl. Ott, 2009, 25-28; Ekardt, 2016, § 1 C.; Ekardt, 2019, Ch. 1.5). Da es die genannten traditionellen Begriffe bereits gibt, wäre der Nachhaltigkeitsbegriff dann letztlich funktionslos. Dabei setzt Nachhaltigkeit schon dem Wortsinn nach einen dauerhaften und globalen Bezug voraus. Ferner werden (2) Zustände, die gerade nicht dauerhaft und global durchhaltbar sind, durch die weite Definition plötzlich als nachhaltig definiert. Es wird mit der Dreisäuligkeit zB. suggeriert, dass es eine Frage von Nachhaltigkeit sei, dass Wirtschaftswachstum und Lebensgrundlagenschutz vereinbar seien, was jedoch zweifelhaft ist (dazu sogleich). Ferner ist (3) die historische Intention des Brundtland-Konzepts gerade die, die Umweltpolitik und die internationale Armutsbekämpfung zu vereinen, nicht aber eine Art Ersatzbegriff für Gerechtigkeit oder Gemeinwohl (oder gar für Politik) zu generieren.

Zu alledem hinzu tritt das Problem, dass (4) die Begriffe ökonomisch, ökologisch und sozial alles andere als trennscharf sind. Wie bereits oben zu den einzelnen SDGs bemerkt, ist es gerade nicht möglich, diese eindeutig jenen drei Bereichen zuzuordnen. Auch generell ist der Begriff des Sozialen denkbar weit. Mehr Konturenschärfe ergibt sich dagegen, wenn man Nachhaltigkeit wie geschehen als intertemporale und global-grenzüberschreitende Ausdehnung der Gerechtigkeit definiert. Damit wird dann nicht jede Frage von Sozialpolitik und Sozialrecht zu einer (vermeintlichen) Nachhaltigkeitsfrage (auch wenn ein so breiter und diffuser Ansatz vielleicht den politischen Diskurs im Allgemeinen beleben mag (vgl. Boström, 2012, 3, 7; Littig & Griessler, 2005, 65-79), sondern nur solche Fragen, die auf die originäre Begriffsintention abzielen. Insbesondere die Armutsbekämpfung und die generationenübergreifende Alterssicherung wären damit tatsächlich ein sozialrechtlicher Gegenstand von Nachhaltigkeit.

Diese soziale Zielsetzung trifft insofern auf völlig andere Rahmenbedingungen als bislang in der Sozialpolitik, als die natürlichen Ressourcen in großen Teilen endlich sind und daher der Gedanke von unendlich fortführbarem Wirtschaftswachstum voraussichtlich nicht einlösbar ist. Denn die ökologischen Herausforderungen unter Zugrundelegung (nicht von unverbindlichen Zielen wie den SDGs, sondern) international rechtsverbindlicher Ziele etwa beim Klima- und Biodiversitätsschutz (1,5-Grad-Grenze in Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen, völliger Stopp des Biodiversitätsverlusts in Art. 1 UN-Biodiversitätskonvention iVm. den Aichi-Zielen) sind schlicht zu groß für rein technische und damit wachstumskompatible Umweltstrategien – neben smarteren Konsum wird daher voraussichtlich auch weniger Konsum (Suffizienz) treten müssen (vgl. Jackson, 2017; Petschow et al., 2020; Paech, 2013; Latouche, 2009; Ekardt, 2016, § 1 B.V.; Ekardt, 2019; Hidalgo-Capitán et al., 2019; Seidl & Zahrnt, 2015; Hoffer, 2020, 39-44). Soziale Sicherungssysteme wie die Rentenversicherung sind jedoch bislang faktisch wachstumsabhängig in ihrem Bestand, zumal unter der Randbedingung des demografischen Wandels (vgl. Petschow et al., 2018, 106). Die Entwicklung eines nicht wachstumsabhängigen Rentenmodells hat damit zentrale Bedeutung, was freilich relativ offenkundig unter Postwachstumsbedingungen nicht dem Dogma stetig steigender oder jedenfalls nicht sinkender Renten per se verpflichtet bleiben kann (was früher oder später auch zu verfassungsinterpretativen Neujustierungen im Hinblick auf die bisher erworbenen

Rentenanwartschaften und Art. 14 GG⁷ führen könnte). Ebenso wichtig ist, dass diejenige Bevölkerungsgruppe unterhalb des Renteneintrittsalters, die nicht eigenständig für ihren Lebensunterhalt sorgen kann, ihren Anspruch auf ein zum Leben notwendiges (wenngleich richtigerweise nicht abwägungsfrei gewährleistetes, sondern bspw. in einer Abwägung zu umweltbezogenen Grundrechtsgarantien befindliches (vgl. Ekardt & Hyla, 2018, 221-238; Ekardt, 2016, § 4 C.III., § 5 B.-C.) Existenzminimum auch künftig realisieren kann (zum Existenzminimum aus höchstrichterlicher Sicht BVerfG, 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 ua. – BVerfGE 125, 175 ff.; BVerfG, 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – BVerfGE 152, 68; zur Kritik vgl. Ekardt & Hyla, 2018, 221-238; Ekardt, 2016, § 4 C.III., § 5 B.-C.).

Entgegen einer verbreiteten Befürchtung müssen diese sozialrechtlichen Anliegen nicht in ein Spannungsverhältnis zu ökologischen Zielen geraten. Freilich muss das (vorliegend nicht weiter zu betrachtende) umweltrechtliche Instrumentarium so gewählt werden, dass sozialrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht gesamtgesellschaftlich zu einer verstärkten Belastung von Ressourcen und Senken – zB. des Klimas – führen. Zwar ist insbesondere Klimaschutz (und oft auch generell Umweltschutz) in der Summe für sozial Schwächere auf nationaler und erst recht auf globaler Ebene eher vorteilhaft (hierzu vgl. Schmidt-De Caluwe et al., 2022; zur Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung vergleiche auch Gawel et al., 2015). Da es jedoch durch die iSd. Nachhaltigkeit notwendige Transformation des heutigen Wirtschaftssystems stellenweise in Teilbereichen der Wirtschaft zu Arbeitsplatzverlusten und Einkommenseinbußen kommen mag, muss dafür Sorge getragen werden, dass die notwendige sozialrechtliche Absicherung vorhanden ist, um soziale Härten zu vermeiden (vgl. Strengmann-Kuhn, 2017, 164-177). Dies setzt jedoch eine umweltrechtliche Rahmung in Gestalt einer Mengensteuerung der schädigenden Faktoren (für Klima, Biodiversität, Stickstoffkreislauf, Luft-, Boden- und Gewässerbelastungen) wie fossile Brennstoffe, Tierhaltung und Pestizide voraus, etwa durch einen reformierten EU-Emissionshandel, der tatsächlich sämtliche fossile Brennstoffe (und tierische Produkte) und damit im Wesentlichen sämtliche Emissionen abdeckt; dann bewirken sozialrechtliche Verteilungsmaßnahmen zwar ggf. höhere Emissionen ärmerer Schichten, die dann jedoch durch niedrigere Emissionen Besserverdienender ausgeglichen werden (vgl. Ekardt, 2016, § 6 E.III.; Schmidt-De Caluwe et al., 2022).

Wenn Armutsbekämpfung und generationenübergreifende Alterssicherung – unter Postwachstumsbedingungen und unter Wahrung der planetaren Grenzen – somit als sozialer Nachhaltigkeitsmaßstab impliziert sind, fragt es sich, inwieweit sich dies konkret im SDG 1 spiegelt und weiter konkretisiert. Die für das SDG 1 artikulierten Unterziele lauten: 1.1 Extreme Armut beseitigen. 1.2 Nationale Armutsquoten mindestens halbieren. 1.3 Sozialschutzsysteme und -maßnahmen sicherstellen. 1.4 Zugang zu grundlegenden Diensten gewährleisten. 1.5 Widerstandsfähigkeit erhöhen und Anfälligkeit verringern. All dem zugrunde liegt die Unterscheidung in absolute (bzw. extreme) und relative Armut. Absolute Armut meint, dass jemand nicht über die Dinge verfügt, die zum Überleben nötig sind, und rückt somit den Kampf um Leben und Tod in den Mittelpunkt der Debatte (vgl. Sen, 1983, 153-169; Lessmann, 2009, 23; Hradil, 2010, 3-8; Schäfer, 2013, 165; Neuhäuser, 2010, 542-556; Butterwege, 2018, 29-31; Cremer, 2016, 13). Im Rahmen der absoluten Armut wird zumeist eine bestimmte zur Verfügung stehende Geldsumme herangezogen, bei deren Unterschreitung jemand als absolut arm gilt. Nach Festlegung der Weltbank liegt diese Summe aktuell bei 1,90 US-\$ am Tag. Der absoluten Armut nach der gegebenen Definition, die weltweit einheitlich und kaufkraftbereinigt ist, dürfte demnach in Deutschland kaum Bedeutung zukommen, wohl aber in zahlreichen Entwicklungsländern.

Der Begriff der relativen Armut geht zurück auf einen Gründungsvater der modernen Volkswirtschaftslehre, *Adam Smith*, der betonte, lebenswichtig seien auch solche Güter, ohne die auch der »untersten Schicht« ein Auskommen nicht zugemutet werden sollte (vgl. Smith, 1983, 747). Relative Armut wird somit insoweit nicht global und kaufkraftbereinigt ermittelt, sondern am

⁷ Zuletzt etwa BVerfG, 20.4.2016 – 1 BvR 1122/13 – juris.

jeweiligen gesellschaftlichen Kontext gemessen, und die Einkommensgrenze liegt demnach national unterschiedlich hoch. Diesen Ansatz entwickelte auch der Rat der Europäischen Gemeinschaften⁸ weiter, welcher 1985 als verarmt solche Personen definierte, die »über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.«⁹ Heute gilt derjenige als relativ arm, der über weniger als 60 % des mittleren Einkommens verfügt (nicht des arithmetischen Mittels (vgl. Cremer, 2016, 16; Becker, 2019, 58-73; Schäfer, 2013, 165 mit weiteren Nachweisen und abweichenden Prozentzahlen, da diese bis heute nicht unumstritten sind; Lepenies, 2017, 104)). *Amartya Sen* vertritt daher, abweichend von der Festlegung eines bestimmten Einkommensniveaus, einen Ansatz zur Definition von Armut, der sich an Verwirklichungschancen orientiert. Nach ihm gilt als arm, wer an einem Mangel an fundamentalen Verwirklichungschancen leidet (vgl. Sen, 1999, 110; Sen, 2010, 282). Der Lebenslagenansatz nimmt ähnlich hierzu etwa Ernährungszustand, Wohnverhältnisse, Bekleidung und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten in den Blick (vgl. Becker, 2019, 58-73; ausführlich und vergleichend zum Fähigkeiten-Ansatz nach Sen und zum Lebenslagenansatz Lessmann, 2009; kritisch hierzu Ekardt, 2016, § 4 C.III.). Daneben gibt es zahlreiche weitere Ansätze zur Definition von Armut, die teils mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Messbarkeit einhergehen (für einen Überblick vgl. Kargl, 2004). In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird beim SDG 1 an das Unterziel 1.2 angeknüpft (Halbierung des Anteils der Menschen in Armut bis 2030) und dabei die relative Armut oder auch Armutsgefährdung ab dann angenommen, wenn man über ein Einkommen in Höhe von weniger als 60 % des deutschen Medianeinkommens verfügt. Als wichtigstes Mittel zur Armutsbekämpfung nennt die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine auskömmliche Beschäftigung, welche Armut nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch im Ruhestand verhindern kann. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, einen hohen Beschäftigungsstand bei auskömmlichen Löhnen zu erreichen, und anderenfalls denjenigen, die sich nicht aus eigener Kraft versorgen können, ein starkes Sozialsystem zur Seite zu stellen, ergänzt durch eine gestärkte Altersvorsorge und einen verbesserten Zugang zu bezahlbarem Wohnraum.

Hier wird freilich sichtbar, dass die Formulierung des Teilziels 1.2 im SDG 1, wenn man sie nicht auf Entwicklungsländer, sondern auf wohlhabende Industriestaaten bezieht, nicht zwangsläufig als Folgerung aus dem Nachhaltigkeitsgedanken durchgeht, ja sogar in Widerspruch zu diesem geraten kann. Denn mehr Wohlstand und damit mehr Wachstum sind zwar, wie die Bundesregierung bemerkt, durch das SDG 8 nahegelegt (und können in Entwicklungsländern auch Sinn ergeben), implizieren jedoch wie gesehen zugleich mehr Ressourcenverbrauch und damit in einem ohnehin schon wohlhabenden Land nicht unbedingt Nachhaltigkeit. Insofern ist zu bedenken, dass sogar ALG 2-Empfänger, die natürlich in die Kategorie der relativen Armut in Deutschland fallen, kaufkraftbereinigt dennoch zu den wohlhabendsten etwa 15 % weltweit zählen. Insofern ist für das SDG 1 im Teilziel 1.2 zu konstatieren, dass es über das originäre Nachhaltigkeitsanliegen hinausgeht und dass seine Verfolgung nur in Verbindung mit der angesprochenen mengensteuernden Umweltpolitik als nachhaltig iSv. dauerhaft und global durchhaltbar – und als mit den genannten Umweltvölkerrechtszielen vereinbar – gelten kann (Armutsvermeidung und Armutsreduktion implizieren ergo nicht grds., wie immer wieder angeführt, die Sicherung jeglicher Arbeitsplätze, da es sich hierbei nicht per se um eine Nachhaltigkeitsfrage handelt. Übergangen bei Voet, 2020, 7-11; Waltermann, 2017, 247-252; einen Überblick über die Arbeitssituation und die Implikationen der Nachhaltigkeitsstrategie gibt Hexel, 2017, 83-106; zur Rolle von Arbeit und Generationengerechtigkeit dennoch Seitz, 2013, 81-106; Lenz, 2013, 46-48; Schrenker, 2016, 81; zur Mindestlohn-Debatte vgl. Petrache & Rudolph, 2020, 1-11; Schulten & Lübker, 2019, 133-141; Schulten & Lübker, 2020, 119-129). Sozialrechtliche Maßnahmen

⁸ Der Rat der Europäischen Gemeinschaften führt seit 1993 die Bezeichnung Rat der Europäischen Union.

⁹ Rat der Europäischen Gemeinschaften, Beschluss des Rates vom 19.12.1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (85/8/EWG), ABl. Nr. L 2/24.

für weniger relative Armut, die den relativ Armen mehr Kaufkraft zum Erwerb staatlich verknappter Faktoren wie fossiler Brennstoffe zuwenden, würden im Zuge einer solchen Mengensteuerung mit ergänzend erhöhten Sozialleistungen entsprechend größere Einschränkungen bei den Wohlhabenderen auslösen.

Zusätzlich zu diesen Problemen des Armutsbegriffs und zur ebenso schon angesprochenen Suche nach postwachstumstauglichen Konzepten stellen sich für die Rente weitere grundlegende Fragen, wenn für sie ein Nachhaltigkeitsmaßstab klar benannt werden soll. Zum einen ist unklar, wie genau der demografische Wandel Berücksichtigung finden soll, der fast zwangsläufig ein sinkendes Rentenniveau nahelegt. Zum anderen ist damit die Grundfrage nach den richtigen Maßstäben für Verteilungsfragen angesprochen – und weil es darauf eher keine klaren Antworten gibt, jenseits von Rahmenfestlegungen wie einer Sicherung des Existenzminimums, fehlen rechtlich insoweit detaillierte Maßstäbe (vgl. Volkmann, 1998; Ekardt, 2019, Ch. 3.1.). Insofern ist – zumal auf die ökologischen Effekte des gegenwärtigen Wohlstandsmodells bereits hingewiesen wurde – tatsächlich eher kein gleichbleibendes Rentenniveau vom allgemeinen Nachhaltigkeitsgedanken nahegelegt. Das SDG 1 dagegen impliziert im Teilziel 1.2 erneut einen Abbau der relativen Armut, nunmehr bezogen auf Menschen im Rentenalter.

5. Umsetzung des SDG 1 im geltenden Sozialrecht

In den für die Umsetzung des SDG 1 besonders relevanten Bereichen des Sozialrechts – also im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Sozialhilfe sowie im Bereich der Rentenversicherung – findet sich der Begriff »Nachhaltigkeit« einige wenige Male erwähnt. § 16g Abs. 2 SGB II sieht die Erbringung bestimmter Leistungen zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit vor, auch wenn keine Hilfebedürftigkeit mehr gegeben ist – hier wird Nachhaltigkeit indes nicht im Wortsinne dauerhaft und global durchhaltbarer Lebens- und Wirtschaftsweisen verwendet. In SGB VI, welches für die Rentenversicherung maßgeblich ist, erfolgt mehrfach die explizite Erwähnung des Begriffs »Nachhaltigkeit«. So bestimmt sich gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VI der aktuelle Rentenwert über die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit den Veränderungsfaktoren der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und dem Nachhaltigkeitsfaktor.

Nunmehr zum Nachhaltigkeitsfaktor. In Deutschland besteht bekanntlich ein historisch gewachsenes System der Rentenversicherung, welches unterteilt ist in die gesetzliche Rentenversicherung und Formen der speziell ausgestalteten Altersvorsorge in Form der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgungswerke. Daneben stehen private Formen der Altersvorsorge und ggf. freiwillige Mitgliedschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Kaltenbach, 1990, 425-450; Muckel et al., 2019, § 11 Rn. 2; Ring, 2018, 87, 93). Die bisherige deutsche gesetzliche Rentenversicherung für das Alter (§§ 35 ff. SGB VI), die Erwerbsunfähigkeit (§§ 43 ff., § 240 SGB VI) und die Absicherung der Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten (§§ 46 ff. SGB VI) beruht auf einem Solidaritätsprinzip respektive einem Umlagesystem (§ 153 Abs. 1 SGB VI) (vgl. Kreikebohm, 2017, Einl. Rn. 34; Doetsch, 1990, 223-252)¹⁰. Bei dem Nachhaltigkeitsfaktor handelt es sich um einen Faktor, über den die Veränderung des Verhältnisses der Zahl von Rentnern zu der Zahl von Beitragszahlern bei der Rentenanpassung berücksichtigt wird (zur genauen Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors vgl. Kreikebohm, 2017, § 68 Rn. 12; Reinhardt & Silber, 2018, § 68 Rn. 10). Somit wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor aufgrund des demografischen Wandels und die dadurch verursachte Minderung von Beitragszahlern im Verhältnis zu Rentenbeziehern im Umlagesystem dämpfend auf den grds. an der

¹⁰ BVerfG, 4.6.1985 – 1 BvL 12/83 – BVerfGE 70, 101; BVerfG, 27.2.2007 – 1 BvL 10/00 – BVerfGE 117, 272 mwN.

Bruttolohnentwicklung orientierten Anstieg der Rentenhöhe aus und führt so langfristig zu einer Absenkung des Rentenniveaus (vgl. Mecke, 2009, 14-16; Reinhardt & Silber, 2018, § 68 Rn. 10; Promberger & Wübbecke, 2006, 2). Der Nachhaltigkeitsfaktor entstammt dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) aus dem Jahre 2004.¹¹ Der Hintergrund sei hier kurz in Erinnerung gerufen: Der demografische Wandel aufgrund des sich verlängernden Lebensalters und der schrumpfenden Geburtenrate iVm. Strukturveränderungen am Arbeitsmarkt (vgl. Giesen, 2008, 905-911; Ruland, 2009, 165-169; Schlegel, 2017, 241-246; Meinhardt, 2014, 49-59; Ring, 2018, 87-95) induziert eine längere Rentenbezugsdauer und hat ergo steigende Beitragssätze und sinkende Renten zur Folge. Das gegenwärtige Rentenniveau des Eckrentners wird bei ungehindertem Fortlaufen der aktuellen Entwicklungen von ca. 48 % im Jahre 2019 (vgl. DRV, 2019, 27) auf 43 % im Jahre 2045 (vgl. Buslei et. al., 2019, 375-383) absinken,¹² ein Stagnieren der Wirtschaft nicht in die Berechnungen einbezogen. Im Jahr 2040 wird etwa ein Viertel der Bevölkerung über 67 Jahre alt sein.¹³ Der Altenquotient wird bis 2035 stark ansteigen auf womöglich bis zu 49 %.¹⁴ Dies liegt unter anderem daran, dass sich die Lebenserwartung seit Ende des 19. Jahrhunderts¹⁵ ungefähr verdoppelt hat.¹⁶ 1960 lagen die durchschnittlichen Rentenbezugszeiten noch bei 9,9 Jahren; 2018 lagen sie bereits bei 20,0 Jahren, sie hatten sich also mehr als verdoppelt (vgl. DRV, 2020, 147). Dies führt in der Folge zu einem Ansteigen der Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Ehrentraut & Moog, 2017, 20). Infolgedessen steigen auch die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. DRV, 2019, 22). Aufgrund der neuen Grundrente könnten sie sich ab 2021 noch einmal um 1,5 Mrd. € jährlich erhöhen.¹⁷

Neben dem Nachhaltigkeitsfaktor regelt das SGB VI überdies die sog. Nachhaltigkeitsrücklage. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden bekanntlich gem. § 157 SGB V nach einem Vomhundertsatz von der Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Beitragspflichtig ist gem. § 162 Nr. 1 SGB VI insbesondere das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung. Arbeitnehmer und Arbeitgeber trifft diesbezüglich eine hälftige Beitragszahlungsverpflichtung (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).¹⁸ Reichen die Beiträge zur jährlichen Finanzierung des Umlagesystems der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus, kann auf die Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216 f. SGB VI zurückgegriffen werden. Diese findet Erwähnung in §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 158 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 2, 217 Abs. 1 und 3, 219 Abs. 1 und 2 und 287 Abs. 2 SGB VI. Bis zum Jahr 2004 diente die Nachhaltigkeitsrücklage als Schwankungsreserve dazu, unterjährige Schwankungen in der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung auszugleichen. Seit Verabschiedung des RV-

¹¹ BT-Drs. 15/2149.

¹² Gemeint ist das Verhältnis der Rente zum Nettoeinkommen nach 45 Arbeitsjahren im Falle einer Person, die mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Rente geht. Das Konstrukt des Eckrentners ist jedoch heute bereits kaum noch aussagekräftig aufgrund der veränderten Gegebenheiten des postindustriellen Arbeitsmarkts.

¹³ Die Angabe entspricht der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (24.2.2020).

¹⁴ Die Angabe entstammt der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

¹⁵ Aus dieser Zeit stammt die gesetzliche Rentenversicherung, was ihre Strukturprobleme unter anderem erklärt, denn damals gab es ein substanzielles Bevölkerungswachstum.

¹⁶ Die Angabe entstammt der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

¹⁷ Vgl dazu BGBl. 2020 I, S. 1879.

¹⁸ Die Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils abzuführende Prozentsatz werden von der Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgesetzt, §§ 159, 160 SGB VI.

Nachhaltigkeitsgesetzes kommt ihr überdies die Funktion zu, konjunkturelle Schwankungen beim Beitragsniveau aufzufangen (vgl. Mecke, 2019, 14-16; Kater, 2020, § 216 Rn. 3; Pimpertz, 2012, 10; Fichte, 2014, 4). Anhand der Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage wird festgesetzt, wann die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben bzw. abzusenken sind, vgl. § 158 Abs. 1 SGB VI. Die Obergrenze zur Absenkung der Beitragssätze wurde durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz auf 1,5 Monatsausgaben angehoben.

Weitere Erwähnungen des Begriffs »Nachhaltigkeit« finden sich nicht in den SGB II und VI, im für die Sozialhilfe relevanten SGB XII wird der Begriff überhaupt nicht erwähnt. In einigen der übrigen SGB fällt der Begriff, von einer abschließenden Aufzählung der betreffenden Regelungen wird hier allerdings aufgrund des beschränkten Untersuchungsrahmens abgesehen. Beispielhaft sei lediglich § 37 SGB VIII genannt, welcher das Merkmal der Nichterreichbarkeit einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie als Voraussetzung für eine ggf. dauerhafte Herauslösung aus dieser Familie benennt – was sich erneut jenseits des vorliegend interessierenden Begriffsinhalts von Nachhaltigkeit bewegt (vgl. Ekardt, 2016, § 1.C.; Ekardt, 2019, Ch. 1.5; Sieben, 2003, 1173-1176). Weitere konkrete Umsetzungsansätze zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit im System der Sozialversicherung lassen sich ebenfalls nicht identifizieren (vgl. zur Kranken- und Pflegeversicherung Steinmeyer, 2012, 721-727).

Die Nachhaltigkeit in einem substanziellen Sinne betrifft demgegenüber der sozialversicherungsrechtliche Nachhaltigkeitsfaktor, der ausweislich der Gesetzesbegründung für Gerechtigkeit im »Generationenvertrag« sorgen soll, welcher dem Umlagesystem der deutschen Rentenversicherung zugrunde liegt, da hier eine Anpassung der Rentenhöhe im Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Beitragsbeziehern stattfindet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die jüngeren Generationen nicht von den Beiträgen zur Rentenversicherung, welche im Umlageverfahren sogleich an die aktuellen Rentenbezieher ausgezahlt werden, wodurch keine Kapitalansparung erfolgt, erdrückt werden.¹⁹ Dies wiederum soll laut der Gesetzesbegründung dazu dienen, den nachfolgenden Generationen ihre Lebensgrundlagen zu erhalten, so dass hier durchaus Nachhaltigkeit im wie hier verstandenen Sinne betroffen ist.²⁰

Dies bedeutet jedoch nicht zugleich, dass damit tatsächlich eine dauerhaft durchhaltbare (und global übernehmbare) Wirtschaftsweise etabliert wird. Eine Umsetzung von Nachhaltigkeit im Sozialversicherungssystem bzw. eine nachhaltige Gestaltung des Sozialversicherungssystems oder auch nur des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Umlageverfahrens erscheint aus sich heraus schon schwierig – und damit auch die Einhaltung des SDG 1. Denn es wird im Umlageverfahren kein Kapital angespart, sondern es werden soeben generierte Mittel (in Form der Beiträge der Erwerbstätigen zur Sozialversicherung) unmittelbar an die Beitragsbezieher ausgeschüttet (vgl. Hebler, 2018, 848-852; Tremmel, 2007, 79-102; Fenge, 2013, 121-140; Börsch-Supan et al., 2016, 31-40). Ebenfalls eine unklare Rolle spielt insoweit die Nachhaltigkeitsrücklage. Dieser werden Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt und aus ihr sind Defizite zu decken, § 216 Abs. 1 S. 1 SGB VI. Dadurch soll die dauerhafte Liquidität der Rentenversicherung gewährleistet werden; idS. lässt sich die Nachhaltigkeitsrücklage in ihrer Konzeption auch als auf Nachhaltigkeit ausgerichtet verstehen. Jedoch dient die Rücklage in ihrer geringen Höhe (1,5 Monatsausgaben) nicht der Aufrechterhaltung einer wirklich langfristig angelegten Zahlungsfähigkeit im Falle von ausbleibenden Einnahmen, sondern vielmehr dazu, konjunkturelle Schwankungen und kurzfristige Engpässe auszugleichen (vgl. Pimpertz, 2012; Fichte, 2013).

6. Reformoptionen für die Rentenversicherung –

¹⁹ BT-Drs. 15/2149.

²⁰ BT-Drs. 15/2149.

nachhaltigkeitskonform?

Wie und inwieweit kann im Lichte des Gesagten Armut (unter Berücksichtigung der kritischen Bemerkungen oben zu diesem Begriff) in der Altersversorgung künftig vermieden und die Rente – im Rahmen des demografischen Wandels – unter Postwachstumsbedingungen gesichert werden, wenn das Ende der Wachstumsgesellschaft ökologisch fast zwangsläufig kommen (vgl. zur “bemerkenswerten Gegenwartsfixiertheit” bzw. intertemporalen Ungerechtigkeit zentraler Beschlüsse der Sozialpolitik Kahl, 2014, 17-21) dürfte (vgl. Schmidt-De Caluwe et al., 2022; Ekardt, 2016, § 6 E.III.2; Löschel, 2015, 49-59; Kopatz, 2015, 61-71; Herrler, 2017, 209) (und zugleich feste Maßstäbe für soziale Verteilungsfragen in liberalen Demokratien nur sehr begrenzt bestehen (insoweit undeutlich Carr, 2020, 18; Fritz & Bohnenberger, 2020, 269-281; Heindl, 2017, 40-45; Seitz, 2013, 81-106). Die Beantwortung solcher Folgefragen einer ökologischen Transformation ist für deren faktische Akzeptanz erkennbar essentiell.²¹ Demgemäß werden nachstehend Regelungsoptionen unter Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten geprüft, und zwar exemplarisch auf Deutschland bezogen, wobei die analysierten Gesichtspunkte für Industriestaaten insgesamt relevant sein dürften. Dabei wird die oben kurz angesprochene Frage, wo (etwa aus Art. 14 GG oder auch Art. 33 GG) mögliche Grenzen höherrangigen Rechts für Rentenreformen verlaufen könnten, nur kurz berührt.

6.1 Verlängerung der Lebensarbeitszeit?

Nicht neu und in Teilen als Reaktion auf den demografischen Wandel bereits verwirklicht ist der Vorschlag, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, um so auch in einer stagnierenden oder gar schrumpfenden Wirtschaft mehr Einnahmen zur Finanzierung der Rentenkosten zu erzielen (vgl. SVR, 2011a, 41; SVR 2011b, 338; Petschow et al., 2018, 132; Giesen, 2008, 905-911; Schlegel, 2017, 241-246; Ruland, 2012, 492-496; Werding, 2013, 36; Höpflinger, 2007, 307-343; Börsch-Supan et al., 2016, 31-40; Tremmel, 2007, 79-102; Feld et al., 2016, 3-20). Ausgangspunkt ist auch, dass das grundrechtlich garantierte Existenzminimum häufig selbst bei langjähriger Beschäftigung im Alter nicht mehr erreicht wird und dass diese Effekte sich weiterhin verstärken werden, wenn der demografische Wandel voranschreitet (vgl. Waltermann, 2017, 247-252; Hebel, 2018, 848-852; Schlegel, 2017, 241-246; Schubert, 2010, 2613-2618; Dedring et al., 2010; Feld et al., 2016, 3-20). Grds. kann die Altersrente erst mit Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen werden, welche aktuell für Personen, die ab 1964 geboren wurden, bei 67 Jahren liegt (§ 235 Abs. 2 SGB VI).²² Die Inanspruchnahme von Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze geht mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 %-Punkten monatlich für die gesamte Bezugsdauer der Rente einher, § 77 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SGB VI (vgl. Kreikebohm, 2017, § 77 Rn. 5), während ein späterer Eintritt ins Rentenalter zu einer Erhöhung der Altersrente führt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 2 lit. b SGB VI (vgl. Schlegel, 2017, 241-246). In Fortführung dessen könnte das Renteneintrittsalter schrittweise weiter angehoben werden (vgl. Werding, 2013, 36). Jedoch lässt sich schon heute ein Unterschied zwischen Beschäftigten im Bereich von körperlicher und nicht-körperlicher Arbeit feststellen (vgl. Giesecke & Okeampah, 2015, 1, 10). Ergo würde eine Erweiterung der Lebensarbeitszeit jene Beschäftigten im Bereich von körperlicher Arbeit stärker treffen (vgl. Giesecke, 2014, 6, 33).

²¹ Eine so erhebliche Entkopplung von Wachstum und Ressourcenverbrauch durch technischen Fortschritt wie die Enquete-Kommission sie voraussieht, halten wir nicht für gegeben, da dafür die technischen Voraussetzungen einfach nicht vorliegen, zumal diese üblicherweise verstärkt zu Rebound-Effekten führen.

²² Angehoben wurde die Altersgrenze schrittweise gemessen am Geburtsdatum von 65 auf 67 Jahre durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenzen an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Denkbar sind abseits von einem grds. erhöhten Rentenalter auch Modelle, die ältere Menschen unabhängig von einer obligatorischen Arbeitsverpflichtung dazu animieren könnten, länger zu arbeiten. Diesbezüglich könnten Anpassungen insbesondere im Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie im SGB VI vorgenommen werden, um auch Arbeitgebern einen Anreiz zu bieten, arbeitswillige Personen nach Erreichen der Altersgrenze weiter zu beschäftigen (dazu im Einzelnen vgl. Schlegel, 2017, 241-246).

Der Vorschlag zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit als Nachhaltigkeits- respektive Postwachstumsstrategie könnte Armut vermeiden. Er erscheint indes problematisch, wenn man nicht einen sozialrechtlichen Bereich vom anderen isoliert betrachten will (kritisch hierzu vgl. Fenge, 2013, 121-140). Denn Postwachstum impliziert auch eine Umstrukturierung der Arbeitswelt dahingehend, dass eher weniger denn mehr gearbeitet wird, weil durch technischen Fortschritt freigesetzte Arbeitskräfte (beschleunigt ggf. durch das Aufkommen künstlicher Intelligenz) nicht mehr durch Wachstum in neue Jobs vermittelt werden können (vgl. Latouche, 2009, 81; Kurz et al., 2019, 35-39; Kuhnhen, 2018, 14; Garske et al., 2021, 4652-4672). Festzuhalten ist insoweit, dass insofern die Konsequenzen in einer Degrowth-Gesellschaft – wie sie wahrscheinlich wird, wenn Suffizienz neben technischen Optionen zur Erreichung der ökologischen Ziele unausweichlich erscheint (s.o.) – gegenüber einem bloß reduzierten Wachstum deutlich weitergehend wären. Ein Teil der Wachstumsdebatte krankt daran, dass das eine vom anderen nicht wirklich unterschieden wird.

6.2 Ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge?

Teilweise unterliegen die Formen der privaten Altersvorsorge einer staatlichen Förderung (vgl. Kreikebohm, 2017, Einl. Rn. 55). Diese Formen privater Altersvorsorge sollen insbesondere dazu dienen, die Wirkung des demografischen Wandels auf die Altersvorsorge abzufedern und den Beitragssatz einigermaßen stabil zu halten (vgl. Reinhardt & Silber, 2018, Einf. Rn. 7). Ergänzend zum umlagefinanzierten System der gesetzlichen Rentenversicherung wird demgemäß häufig ein Ausbau der kapitalgedeckten Vorsorge empfohlen (vgl. Werding, 2013, 52; Petschow et al., 2018, 133; Feld et al., 2016, 20; kritisch vgl. Fenge, 2013, 121; kritisch zur kapitalbildenden Altersvorsorge vgl. auch Hirata, 2012, 13). Auch die kapitalgedeckte Vorsorge ist in den letzten Jahren bereits erweitert worden. Seit Einführung der Rürup- bzw. Riesterrente im Jahr 2001 erfährt sie staatliche Förderung, deren Ausbau aktuell auch die CDU mit ihrem Vorschlag der Doppelrente noch einmal ins Gespräch bringt. Während die kapitalgedeckte Vorsorge sicherlich zu einer Erhöhung des Rentenniveaus im Alter führen kann, so bedeutet sie doch zeitgleich auch eine Mehrbelastung des Einkommens, die wiederum weniger gut Verdienende besonders treffen kann.

Zu beachten ist außerdem, dass die kapitalgedeckte Vorsorge im Gegensatz zum Umlagesystem sehr empfindlich auf Finanzkrisen reagiert (vgl. Ruland, 2009, 165-169; Meinhardt, 2014, 49-59; gegen ein kapitalgedecktes System mit weiteren Ausführungen auch Giesen, 2008, 905-911). Neben der Instabilität der kapitalgedeckten Vorsorge ist überdies zu beachten, dass diese keineswegs wachstumsunabhängig ist (vgl. Seidl & Zahrnt, 2010, 18-19; Seidl & Zahrnt, 2012a, 108-115 mit Ausführungen auch zur Wachstumsabhängigkeit des Umlageverfahrens). In einer stagnierenden Wirtschaft ist unter anderem mit Nullrenditen bzw. sogar mit Negativverzinsung zu rechnen, was mit Kapitalanlagen schwer vereinbar erscheint (vgl. van Suntum, 2012, 7-34). Darüber hinaus reagieren auch kapitalgedeckte Systeme empfindlich auf den demografischen Wandel, da die geburtenstarke Generation mit Eintritt ins Rentenalter mit dem Abbau ihrer Spareinlagen beginnen wird (vgl. Petschow et al., 2018, 133; Höpflinger, 2010, 65-76). Insofern löst auch die erweiterte kapitalgedeckte Vorsorge die beschriebenen Nachhaltigkeitsprobleme nicht wirklich.

6.3 Eine gesetzliche Rentenversicherung für alle?

Um die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu steigern und somit die Rentenhöhe sowie die Beitragssätze dauerhaft einigermaßen stabil zu halten, wird überlegt, den Kreis der Versicherungspflichtigen zu erweitern. Die gesetzliche Rentenversicherung ist bislang eine Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und für ähnlich wie Arbeitnehmer als schutzwürdig erachtete Personen (vgl. Vor, 2013, § 1 Rn. 15). Nicht versicherungspflichtige Personen können sich grds. nach § 7 SGB VI freiwillig versichern lassen, etwa Selbstständige, die sich gegen eine ausschließlich private Altersvorsorge entscheiden. Gem. §§ 5 f. SGB VI versicherungsfrei sind insbesondere Beamte, Richter und Soldaten, für die besondere Sicherungssysteme vorgesehen sind. Auf Antrag versicherungsfrei sind Personen, die Berufsgruppen angehören, die über berufsständische Versorgungseinrichtungen verfügen (vgl. Ring, 2018, 87-95; Muckel et al., 2019, § 11 Rn. 10 ff.; Waltermann, 2018, § 11 Rn. 378 ff.). Bezöge man etwa Selbstständige und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung ein (vgl. Werding, 2013, 50; nicht grds. ablehnend, jedoch kritisch in Bezug auf den zeitlichen Aspekt vgl. Ruland, 2009, 165-169; ablehnend in Bezug auf die Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung Zähle, 2019, 41-45; Petschow et al., 2018, 134; Tremmel, 2007, 77; Ehrentraut & Moog, 2017, 57) würden erhebliche Mehreinnahmen der Versicherung erzielt. Diskutiert wird auch über die Aufnahme von geringfügig Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung. Zu beachten ist selbstverständlich, dass die Rentenkassen bei einer Einbeziehung von weiteren Mitgliedern – insbesondere auch mit Blick auf die relativ gut verdienenden Beamten – mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung zu rechnen hätten (vgl. SVR, 2001, 160). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Wucht des demografischen Wandels bis dahin abgeschwächt hätte (vgl. Petschow et al., 2018, 134). In der Folge könnten zeitweilig höhere Rentenzahlungen bei geringeren Beitragssätzen erreicht werden (vgl. Werding, 2013, 50).

Zu konstatieren ist allerdings, dass bei gleicher Renten- bzw. Pensionshöhe die Hineinnahme der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung zu einem Nullsummenspiel werden könnte, nur dass bislang das Steuereinkommen und künftig das sozialrechtliche Beitragsaufkommen die Pensionsansprüche dieser Personengruppe abdecken würde. Ein Mehrwert für die nicht-verbeamteten Versicherten entstünde durch eine solche Systemintegration primär dann, wenn man davon ausgeht, dass das Verhältnis von selbst eingesetztem Geld (sei es als sozialrechtliche Abgabe oder als Steuer) und erhaltener Pension durch die Systemintegration der Beamten zu deren Ungunsten verändert wird, ausgehend davon, dass Beamte (und ggf. auch am Kapitalmarkt rentenversicherte Selbstständige) bislang eine vergleichsweise großzügige Pension beziehen. Das Vorgehen gegen Altersarmut wie auch das Abfedern von Postwachstumsfolgen für die Rentenversicherung generell würde dann also mit einer materiellen Kürzung für die neu ins System aufgenommenen Personengruppen bewirkt. Darüber kann (und uU. muss) man ggf. nachdenken – am Ende des Beitrags ist darauf zurückzukommen –, nur sollte das Vorhaben dann klar und nicht camouflierend umschrieben werden.²³ Dann müsste man auch die absehbaren Diskussionen im Hinblick auf Art. 33 GG (vgl. Ruland, 2009, 165-169; Zähle, 2019, 41-45; nur knapp zu Art. 2 Abs. 1 GG im Auftrag der Kommission »Verlässlicher Generationenvertrag« Steinmeyer, 2019, 40) und Art. 14 GG (vgl. Ruland, 2009, 165-169) führen, letzteres zumindest insoweit, als bereits erworbene Rentenanwartschaften im Zuge einer Rentenreform mit tangiert würden.

6.4 Beveridge-System – und Grundeinkommen?

Ein weiteres System, das alle Personen erfassen würde, wäre das Beveridge-System, welches vor allem in Großbritannien und in den skandinavischen Ländern besteht (vgl. Meyer, 2013, 23; einschränkend vgl. Fehr et al., 2013, 94-116; kritisch vgl. Werding, 2013, 47; Petschow et al., 2018,

²³ Unklar daher Prognosen ohne offengelegte Grundlage wie die vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2016, 308).

136). Das Beveridge-System sieht eine sog. Grundrente für alle vor, wobei daneben oft noch betriebliche, staatliche oder private Zusatzsicherungen der Altersvorsorge bestehen. Insbesondere soll das Beveridge-System auch der Absicherung von Armutsrisikogruppen gelten, davon zuvörderst Frauen (vgl. Meyer 2013, 15). Als steuerfinanziertes System steht es dem Bismarck'schen System gegenüber, in welchem die Rentenhöhe sich äquivalent nach dem zuvor bezogenen Einkommen bestimmt. Im Beveridge-System dagegen orientiert sich die ausgezahlte Rente nicht an der Leistungsgerechtigkeit, sondern an einem angenommenen Grundbedarf für alle (vgl. Kraft, 2010, 27-46).

Bei dem Beveridge-System handelt es sich um ein System, bei welchem höhere Einkommen überproportional belastet werden, um auch eine Grundsicherung für jene mit niedrigeren Einkommen zu gewährleisten, jedenfalls dann, wenn es sich über eine Einkommenssteuer und nicht über eine indirekte Steuer finanziert – bei letzterer würden tendenziell niedrigere Einkommen stärker belastet (vgl. Kraft, 2010, 27-46). Auch gibt es normalerweise in diesem System keine Beitragsbemessungsgrenze, was ebenfalls Umverteilungseffekte zur Folge hat, die einen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten können. Daneben ist auch eine Einbeziehung von Vermögen in die Beitragsgrundlage durch Besteuerung möglich. Im Beveridge-System kann die Einkommenshöhe zur Zeit der Erwerbstätigkeit im Rahmen der Zusatzversicherung Berücksichtigung finden. Letztlich fließen in das gegenwärtige deutsche System mit der zusätzlichen privaten sowie betrieblichen Altersvorsorge bereits Beveridge-Elemente ein (vgl. Fehr et al., 2013, 94-116; Kraft, 2010, 27-46).

Allerdings muss auch eine Grundrente erst einmal erwirtschaftet werden; und unter Postwachstumsbedingungen würden die Steuereinnahmen absehbar sinken (vgl. Petschow et al., 2018, 136; Giesen, 2008, 905-911; kritisch hierzu vgl. Steinmeyer, 2012, 721-727; Fenge, 2013, 121-140). Auch mit dem Beveridge-System findet sich also kein Entkommen vor der Notwendigkeit, auf ein Postwachstums-Szenario letztlich mit sinkenden Renten zu reagieren.

Nichts grds. anderes gilt, wenn man das Beveridge-System radikalisiert und gleich sämtliche Sozialleistungen zusammenführt zu irgendeiner Form von Grundeinkommen. Besonders wenn dieses eine relevante Höhe haben soll, ist dort freilich noch unklarer, wie dies finanziert werden könnte (vgl. Schrader, 2017, 16; Strengmann-Kuhn, 2017, 164-177; Ekardt, 2016, § 6 E.VI.3; Kurz et al., 2019, 35-39; Loske, 2017, 553-573; kritisch zum Grundeinkommen vgl. Hexel, 2017, 83-106). Im Ergebnis ist zwar die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens vordergründig in Teilen plausibel, da dieses mehr Flexibilität und den Ausbruch aus bestimmten Wachstumszwängen ermöglicht, was wiederum zu mehr Nachhaltigkeit und dem Entstehen postwachstumsgesellschaftlicher Lebens- und Wirtschaftsformen beitragen kann. In einer offenen europäischen und globalen Wirtschaft würde jedoch die massive Einkommens- und Vermögensbesteuerung, die zur Generierung der Grundeinkommens-Mittel erforderlich wäre, absehbar in massive personelle und kapitalmäßige Abwanderung münden. Entsprechende Modelle müssten deshalb wenn, dann nicht national, sondern transnational (also mindestens auf EU-Ebene) etabliert werden. Selbst dann wäre ein Grundeinkommen mit vielfachen komplexen Diskussionen belastet, sowohl hinsichtlich seines massiven Umverteilungs-Impetus als auch im Hinblick auf die Frage, welche gesamtgesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Effekte ein solches Einwirken auf gewohnte Leistungsanreize hätte.

6.5 Nicht-marktvermittelte Werte?

Angesichts der Postwachstumsdebatte kann man ferner fragen, ob womöglich auch Werte und Leistungen nicht-monetärer Art im Rentensystem Berücksichtigung finden sollten bzw. ob das gesamte System (zumindest teilweise) auf andere Formen der Produktion umgestellt werden könnte (vgl. Höpflinger, 2007, 307-343; Paech, 2017; Schneider et al. 2015; Oesch & Künzi, 2008; Petschow et al., 2018, 137; vgl. zu alternativen Formen der »Vergütung« Hoffer, 2020, 39-44). Schon

jetzt werden bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden, in der Form von Entgeltpunkten berücksichtigt (zB. Kindererziehungszeiten, vgl. § 3 Nr. 1 und 1 lit. a SGB VI). Möglich wäre es darüber hinaus, diese Zeiten nicht nur ähnlich den Beitragszeiten zu werten, sondern bestimmte Tätigkeiten auch auf der Leistungsseite in das System einzubeziehen. Unter bestimmten Umständen würde in diesen Systemen, insbesondere mit Blick auf Pflegeleistungen für Ältere oder Kinder, die klassische Trennung zwischen Erwerbsleben und Rentenalter aufgehoben. Die Vorschläge reichen von einer Verringerung der Arbeitszeit auf 20 Stunden die Woche (vgl. Paech, 2017) bis zur Beschäftigung insbesondere älterer Menschen in Sektoren, in denen aktuell häufig informelle und unbezahlte Arbeit geleistet wird (vgl. Schneider et al., 2015, 56). Ein besonderes Augenmerk wird hier auch auf die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen (produktives Altern) und auf die Tatsache gelegt, dass informelle Tätigkeiten älterer Menschen ohnehin schon Lebensrealität sind (vgl. Höpflinger, 2010, 56-76).

Abgesehen von der Anrechnung von Pflegeleistungen in der Form von Entgeltpunkten für die Rente könnten derartige nicht-monetäre Leistungen auch in einer Art Zeitgutschriftensystem berücksichtigt werden, in welchem Personen, die Pflegeleistungen erbringen, einen Anspruch auf den Erhalt ebensolcher Pflegeleistungen zu einem späteren Zeitpunkt bekommen. Anhand eines solchen Systems könnten ggf. die Folgen des demografischen Wandels, insbesondere der erhöhte Pflegebedarf, aufgefangen werden und auch ältere Menschen weiterhin einen wertvollen Beitrag zum System leisten. Darüber hinaus handelt es sich bei Zeitgutschriften um eine Art Währung, die keiner Inflation unterliegt und die nicht anfällig für Finanzkrisen wäre und die bereits berentete Menschen zur Erbringung gesellschaftlicher Leistungen motivieren (und ggf. wertvolle Arbeitskräfte erhalten (vgl. Höpflinger, 2010, 56-76)) könnte (vgl. Oesch & Künzi, 2008, III).

Nach alledem verbergen sich hinter dem Begriff nicht-marktvermittelter Werte recht gegensätzliche Zugänge. Versuche, Menschen mit geringer Beitrags-Einzahlung zu einer höheren Rente zu verhelfen, kann man verteilungspolitisch begrüßen, sie adressieren aber erneut nur die Altersarmut einzelner Gruppen, ohne das Rentensystem als solches postwachstums- und demografietauglich zu machen. Deutlich weitergehend ist der Ansatz, etwa mit Zeitgutschriften der monetären Rente ein nicht-monetäres Zusatzelement tauschwirtschaftlicher Art hinzuzufügen (vgl. zu den Graswurzelbewegungen, Seidl & Zahrnt, 2012b, 1-22). Die gesamtwirtschaftlichen Effekte solcher Ansätze bedürfen einer gründlichen Diskussion, die bislang nicht geleistet wurde. Dennoch ist dies der einzige Ansatz – wenn er sich mit einer Begrenzung der Rentenhöhe verbindet –, der tatsächlich die unter Postwachstumsbedingungen erwartbare Gegebenheit offensiv aufgreift, dass die gesellschaftliche Verteilungsmasse eine geringere sein wird.

7. Fazit und Ausblick: Rentenhöhe?

Wir haben gesehen, dass die – rechtlich unverbindlichen – SDGs einen weit gespannten, mit dem generellen Nachhaltigkeitsgedanken indes schwer vereinbaren Anforderungsbogen an das Sozialrecht artikulieren (verbunden mit schwierigen Konzepten von Armut und sozialer Nachhaltigkeit). Deflationiert man dies in Richtung auf Vermeidung absoluter Armut und Postwachstumstauglichkeit unter der Randbedingung des demografischen Wandels, bleibt deutlicher Klärungsbedarf zurück. Bisher erscheinen einzelne Verbesserungen bei der Armutssicherung bestimmter Gruppen in Verbindung mit einem insgesamt (deutlich?) begrenzteren Rentenniveau (vgl. Höpflinger, 2010, 56-76) als naheliegendste Implikation eines an den Grenzen des Wachstums geschulten Nachhaltigkeitsverständnisses. Die Höhe der Rente richtet sich bislang primär nach dem Äquivalenzprinzip.²⁴ Das Äquivalenzprinzip erfährt jedoch

²⁴ BVerfG, 23.3.1994 – 1 BvL 8/85 – BVerfGE 90, 226; BVerfG, 11.11.2008 – 1 BvL 3/05 – BVerfGE 122, 151.

eine Anpassung durch den Solidaritätsgedanken, durch welchen in einem gewissen Maße eine Umverteilung zugunsten der weniger Verdienenden vorgenommen wird (vgl. Ring, 2018, 87-95). Der genaue Monatsbeitrag der Rente errechnet sich bislang durch eine Multiplikation von Entgeltpunkten (§ 66 SGB VI) mit dem Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI), dem Rentenartfaktor (§ 67 SGB VI) und dem aktuellen Rentenwert (§ 68 SGB VI).²⁵ Es bleibt nach allem, was gesagt wurde, unklar, wie dieser Zugang demografisch-wachstumsbezogen dauerhaft oder in einer der diskutierten Alternativen aufrechterhalten werden könnte. Dass nicht-marktvermittelte Additiva wie Tauschleistungen ein sinkendes Rentenniveau teilweise auffangen könnten, verdient in der weiteren Diskussion stärkere Beachtung. Ebenso sind die sich an jene Befunde notwendigerweise anschließenden Diskussionen im Hinblick auf Rentenhöhe und Art. 14 GG und Art. 33 GG zu führen. Dabei wird dann auch gefragt werden müssen, ob gängige (deutsche) Rechtsinterpretations-Konzepte vielleicht inhärent über Jahrzehnte und Jahrhunderte so »wachstumsimprägniert« geworden sind, dass die – angesichts der physikalischen Endlichkeit der Welt eigentlich banale – Einsicht allzu sehr aus dem Blick geriet, dass dauerhafte materielle Mehrung kaum möglich ist (vgl. dazu aus sozial-, wirtschafts-, rechts- und religionshistorischer Sicht Ekardt, 2001). Dies eröffnet zugleich die Chance für eine Diskussion, ob im Lichte liberal-demokratischer Gewaltenteilung das BVerfG nicht ohnehin in etwas bedenklicher (und womöglich nicht ganz uneigennütziger) Weise Besoldungs-Maßstäbe aus Art. 33 GG entnommen hat, die die Norm letztlich nicht hergibt (für eine kritische Analyse der variierenden Zugänge des BVerfG zur Gewaltenteilung vgl. Ekardt, 2019, Ch. 3.5-3.7).²⁶

Bibliographie

Allen, C., Metternicht, G., Wiedmann, T. (2019): „Prioritising SDG targets: Assessing baselines, gaps and interlinkages.“ *Sustainability Science*, 14 (2), 421-438.

Appel, I. (2005): *Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge: zum Wandel der Dogmatik des öffentlichen Rechts am Beispiel des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung im Umweltrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Barral, V. (2012): „Sustainable Development in International Law: Nature and Operation of an Evolutive Legal Norm.“ *European Journal of International Law*, 23(2), 377-400.

Becker, I. (2019): „Existenzsicherung und Armut(sforschung).“ In: Berlit, U., Conradis, F., Pattar, A. (Hrsg.), *Existenzsicherungsrecht*. Baden-Baden: Nomos, 58-73.

Beaucamp, G. (2002): *Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Biermann, F., Kanie, N., Kim, R. (2017): „Global governance by goal-setting: the novel approach of the UN Sustainable Development Goals.“ *Current Opinion in Environmental Sustainability*, 26-27, 26-31.

²⁵ Zur Berechnung der Rentenhöhe werden Beiträge der einzelnen Kalenderjahre in Entgeltpunkte umgerechnet, welche sich dadurch errechnen, dass das Bruttoarbeitsentgelt, das ein Versicherter in einem Rechnungsjahr erzielt hat, durch das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Arbeitnehmer in demselben Jahr geteilt wird, vgl. §§ 70 Abs. 1, 63 Abs. 2 SGB VI. Ähnliches gilt für beitragsfreie Zeiten im Sinne der §§ 58, 252 ff. SGB VI. Durch den Zugangsfaktor wird eine Beachtung der unterschiedlichen Rentenbezugsdauern erreicht. Über den Rentenartfaktor wird berücksichtigt, um welche Art der Rente es sich handelt. Bei der Altersrente liegt der Faktor bei 1,0. Diese Faktoren werden mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert, der jährlich zum 1. Juli durch Bundesverordnung festgelegt wird (§ 69 SGB VI). Seit 1.7.2020 beträgt der Rentenwert 34,19 € in den alten und 33,23 € in den neuen Bundesländern.

²⁶ Vgl. zuletzt BVerfG, 4.5.2020 – 2 BvL 6/17 ua. – juris.

Blickling, I. (2016): *Zwischen Veränderung und Stillstand*. Wien: Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien.

Börsch-Supan, A., Bucher-Koenen, T., Rausch, J. (2016): „Szenarien für eine nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung.“ *ifo Schnelldienst*, 69(18), 31-40.

Boström, M. (2012): „A missing pillar? Challenges in theorizing and practicing social sustainability: introduction to the special issue.“ *Sustainability: Science, Practice and Policy*, 8(1), 3-14.

Buslei, H., Fischer, B., Geyer, G., Hammerschmid, A. (2019): „Das Rentenniveau spielte eine wesentliche Rolle für das Armutsrisiko im Alter.“ *DIW Wochenbericht*, Nr. 21, Nr. 22, 375-383.

Butterwege, C. (2018): „Armut.“ In: Kopp, J., Steinbach, A. (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, 29-31.

Carr, L. (2020): „Sustainability is social, environmental and economic.“ In: Friedrich-Ebert-Stiftung und Hans-Böckler-Stiftung. (Hrsg.), *Just Transition - A social route to sustainability*. Berlin: Social Europe, 18-20.

Cremer, G. (2016): *Armut in Deutschland*. München: C.H. Beck.

Dawes, J. (2020): „Are the Sustainable Development Goals self-consistent and mutually achievable?“ *Sustainable Development*, 28(1), 101-117.

Dedring, K., Deml, J., Döring, D., Steffen, J., Zwiener, R. (2010): *Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente*. *WisO Diskurs*. Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2019): *Rentenversicherung in Zahlen 2019*. Berlin: DRV Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2020): *Rentenversicherung in Zeitreihen*. Frankfurt am Main: DRV Bund.

Diaz-Sarachaga, J., Jato-Espino, D., Castro-Fresno, D. (2018): „Is the Sustainable Development Goals (SDG) index an adequate framework to measure the progress of the 2030 Agenda?“ *Sustainable Development*, 26(6), 663-671.

Doetsch, W. (1990): „Die sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Rentenversicherung aus der Sicht der Arbeitgeber.“ In: Ruland, F. (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. Neuwied: Luchterhand, 223-252.

Dulume, W. (2019): „Linking the SDGs with human rights: opportunities and challenges of promoting goal 17.“ *Journal of Sustainable Development Law & Policy*, 10(1), 56-72.

Ehrentraut, O., Moog, S. (2017): *Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung*. Stuttgart: Hans-Böckler-Stiftung.

Eisenmenger, N., Pichler, M., Krenmayr, N., Noll, D., Plank, B., Schalmann, E., Wandl, M., Gingrich, S. (2020): „The Sustainable Development Goals prioritize economic growth over sustainable resource use: a critical reflection on the SDGs from a socio-ecological perspective.“ *Sustainability Science*, 15, 1101-1110.

Ekardt, F. (2001): *Steuerungsdefizite im Umweltrecht: Ursachen unter Berücksichtigung des Naturschutzrechts und der Grundrechte. Zugleich zur Relevanz religiösen Säkularisats im öffentlichen Recht*. Sinzheim: Pro-Universitate-Verlag.

Ekardt, F. (2016): *Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*. Baden-Baden: Nomos.

Ekardt, F. (2019): *Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law*. Berlin: Springer.

Ekardt, F., Hyla, A. (2017): „Human Rights, the Right to Food, Legal Philosophy, and General Principles of International Law.“ *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 103(2), 221-238.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht

Fehr, H., Kallweit, M., Kindermann, F. (2013): "Should pensions be progressive?" *European Economic Review*, 36(C), 94-116.

Feld, L., Kohlmeier, A., Schmidt, C., Hanau, P., Kieseewetter, D., Pimpertz, J., Werding, M. (2016): „Altersarmut statt Altersvorsorge: Was läuft falsch, und welche Reformen sind für ein zukunftsfähiges Rentensystem nötig?“ *ifo Schnelldienst*, 69(12), 3-20.

Fenge, R. (2013): „Denn eins ist sicher: Die nächste Rentenreform.“ In: Konrad, K., Schöb, R., Thum, M., Weichenrieder, A. (Hrsg.), *Die Zukunft der Wohlfahrtsgesellschaft – Festschrift für Hans-Werner Sinn*. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 121-140.

Fichte, D. (2013): *Zweckentfremdung der Rentenrücklage - und wie sie künftig verhindert werden könnte*. DSI kompakt, No. 7. Berlin: DSI.

Fritz, M., Bohnenberger, K. (2020): „Sozialpolitik for Future: Wie nachhaltige Sozialpolitik Klimagerechtigkeit schafft.“ *Forschungsjournals Soziale Bewegungen*, 33(1), 269-281.

Garske, B. (2020): *Ordnungsrechtliche und ökonomische Instrumente der Phosphor-Governance*. Marburg: Metropolis.

Garske, B., Heyl, K., Ekardt, F., Weber, L., Gradzka, W. (2020): „Challenges of Food Waste Governance – An Assessment of European Legislation on Food Waste and Recommendations for Improvement by Economic Instruments.“ *Land*, 9:231, 1-24.

Garske, B., Bau, A., Ekardt, F. (2021): „Digitalization and AI in European Agriculture: A Strategy for Achieving Climate and Biodiversity Targets?“ *Sustainability*, 13(9), 4652-4672.

Giesen, R. (2008): „Die „alternde Arbeitswelt“ vor arbeits- und sozialrechtlichen Herausforderungen.“ *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, 905-911.

Gawel, E., Klaas, K., Tews, K. (2015): : *Energiewende im Wunderland: Mythen zur Sozialverträglichkeit der Förderung erneuerbarer Energien durch das EEG*. UFZ Discussion Paper, No. 2/2015. Leipzig: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ).

Giesecke, M. (2014): *Actuarial Adjustments, Retirement Behaviour and Worker Heterogeneity*. Ruhr Economic Papers No. 490. Bochum: RUB.

Giesecke, M., Okoampah, S. (2015): *Inequality of Opportunity in Retirement Age – The Role of Physical Job Demands*. Ruhr Economic Papers Nr. 492. Bochum: RUB.

Gore, C. (2015): „The Post-2015 Moment: Towards Sustainable Development Goals and a New Global Development Paradigm.“ *Journal of International Development*, Vol. 27, 717-732.

Gratzer, G., Winiwarter, V. (2018): „Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele aus österreichischer Sicht.“ *KIOES Opinions*, 8, 13-26.

Hebeler, T. (2018): „Nachhaltigkeit der Sozialsysteme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten.“ *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 848-852.

Heindl, P. (2017): „Sozialpolitische Konsequenzen Der Energiewende.“ *Ökologisches Wirtschaften*, 32(2), 40-45.

Herrler, C. (2017): *Warum eigentlich Klimaschutz?* Baden-Baden: Nomos.

Hexel, D. (2017): „Eine soziale Perspektive auf die Nachhaltigkeitsstrategie.“ In: Michelsen, G. (Hrsg.), *Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie*. Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 83-106.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht

Hidalgo-Capitán, A., García-Álvarez, S., Cubillo-Guevara, A., Medina-Carranco, N. (2019): „Los Objetivos del Buen Vivir Una propuesta alternativa a los Objetivos de Desarrollo Sostenible.“ *Journal of Development Studies*, 8(1), 6-57.

Hirata, J. (2012): *Zum systematischen Stellenwert von Wirtschaftswachstum: Ziel, Mittel oder weder noch?* Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten.

Höpflinger, F. (2007): „Ausdehnung der Lebensarbeitszeit und die Stellung älterer Arbeitskräfte — Perspektiven aus Sicht einer differenziellen Altersforschung.“ In: Pasero, U., Backes, G., Schroeter, K. (Hrsg.), *Altern in Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS, 307-343.

Höpflinger, F. (2010): „Alterssicherungssysteme: Doppelte Herausforderung von demografischer Alterung und Postwachstum.“ In: Seidl, I., Zahrnt, A. (Hrsg.), *Postwachstumsgesellschaft: Konzepte für die Zukunft*. Marburg: Metropolis, 65-76.

Hoffer, F. (2020): „Beyond ‘green growth’.“ In: Friedrich-Ebert-Stiftung und Hans-Böckler-Stiftung. (Hrsg.), *Just Transition - A social route to sustainability*. Berlin: Social Europe, 39-44.

Hradil, S. (2010): „Der deutsche Armutsdiskurs.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 51-52*, 3-8.

Huck, W. (2019): „Die EU und die Globale Agenda 2030 der Vereinten Nationen: Reflexion, Strategie und rechtliche Umsetzung.“ *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 581-587.

Huck, W., Kurkin, C. (2018): „Die UN-Sustainable Development Goals (SDGs) im transnationalen Mehrebenensystem.“ *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 78, 375-424.

International Council for Science (ICSU) (2017): *A Guide to SDG Interactions: from Science to Implementation*. Paris.

International Council for Science (ICSU), International Social Science Council (ISSC) (2015): *Review of Targets for the Sustainable Development Goals: The Science Perspective*. Paris.

Jackson, T. (2017): *Wohlstand ohne Wachstum – das Update*. München: Oekom.

Janoušková, S., Hák, T., Moldan, B. (2018): „Global SDGs Assessments: Helping or Confusing Indicators?“ *Sustainability*, 10(5), 1540-1553.

Kaltenbach, H. (1990): „Die Rentenversicherung im Konzept der ‘Drei-Säulen.’“ In: Ruland, F. (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. Neuwied: Luchterhand, 425-450.

Kargl, M. (2004): *Armutskonzepte – Eine Einführung*. Online unter http://www.armutskonferenz.at/files/kargl_armutskonzepte_einfuehrung-2004.pdf. Zugriff am 27.04.2021.

Kater, H. (2020): „Nachhaltigkeitsrücklage.“ In: Körner, A., Leitherer, S., Mutschler, B., Rolfs, C. (Hrsg.), *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*. 108. EL. München: C.H. Beck.

Kim, R. (2016): „The Nexus between International Law and the Sustainable Development Goals.“ *Review of European, Comparative & International Environmental Law*, 25 (1), 15-26.

Kopatz, M. (2015): „Sozial- und Suffizienzpolitik als Teil der Energiewende.“ *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften*, 56, 61-71.

Kraft, S. (2010): „The Pension System from Bismarck or Beveridge? A comparative analysis of the systems impacts on labor market, pension level, old-age poverty and pension distribution.“ *German Journal for Young Researchers*, 2(1), 27-46.

Kreikebohm, R. (2017): *SGB VI*. München: C.H. Beck.

Kuhnenn, K. (2018): *Wachstum in der Klimawissenschaft: Ein blinder Fleck*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht

- Langford, M. (2016): „Lost in Transformation? The Politics of the Sustainable Development Goals.” *Ethics & International Affairs*, 30, 167-176.
- Latouche, S. (2009): *Farewell to Growth*. Cambridge: Polity Press.
- Lenz, J. (2013): „Generationengerechtigkeit in Deutschland.” *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 2013*, Iss. 138, 46-48.
- Lepenes, P. (2017): *Armut*. München: C.H. Beck.
- Lessmann, O. (2009): *Konzeption und Erfassung von Armut*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Littig, B., Griessler, E. (2005): „Social sustainability: A catchword between political pragmatism and social theory.” *International Journal of Sustainable Development*, 8(1-2), 65-79.
- Löschel, A. (2015): „Kosten der Energiewende, Wettbewerbsfähigkeit und Energiearmut.” *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften*, 56, 49-59.
- Loske, R. (2017): „Postwachstumskonzepte als Ressource für eine Europäische Union der Nachhaltigkeit: Ein Beitrag zur sozial-ökologischen Neuausrichtung Europas.” *Leviathan*, 45(4), 553-573.
- Kahl, W. (2014): „„Soziale Gerechtigkeit“ oder Generationengerechtigkeit?” *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 17-21.
- Kurz, R., Spangenberg, J., Zahrnt, A. (2019): „Das fehlende Szenario „Klimaschutz ohne Wachstum.““ *Ökologisches Wirtschaften*, 34(2), 35-39.
- Mecke, C. (2019): „Nachhaltigkeit im Sozialrecht.” *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen*, 14-16.
- Meinhardt, V. (2014): „Wohin soll es mit der gesetzlichen Rentenversicherung gehen? Eine Bürgerversicherung wäre armutsverhindernd und finanzierbar!” *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, 83(2), 49-59.
- Meyer, T. (2013): *Beveridge statt Bismarck! Europäische Lehren für die Alterssicherung von Frauen und Männern in Deutschland*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Miola, A., Schiltz, F. (2019): „Measuring sustainable development goals performance: How to monitor policy action in the 2030 Agenda implementation?” *Ecological economics: The journal of the International Society for Ecological Economics*, 164, 106373.
- Muckel, S., Ogorek, M., Rixen, S. (2019): *Sozialrecht*. München: C.H. Beck.
- Neuhäuser, C. (2010): „Zwei Formen der Entwürdigung: Absolute und relative Armut.” *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 96 (4), 542-556.
- Nilsson, M., Griggs, D., Visbeck, M. (2016): „Policy: Map the interactions between Sustainable Development Goals.” *Nature*, 534, 320-322.
- Nowrot, K. (2019): *Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen*. Hamburg: Universität Hamburg.
- Oesch, T., Künzi, K. (2008): *Zeitgutschriften für die Begleitung, Betreuung und/oder Pflege älterer Menschen*. Bern: BASS.
- Opielka, M. (2017): „Soziologie Sozialer Nachhaltigkeit: Zur Idee der Internalisierungsgesellschaft.“ *Culture, Practice & Europeanization*, Vol. 2, 4-19.
- Ott, K. (2009): „Leitlinien einer starken Nachhaltigkeit. Ein Vorschlag zur Einbettung des Drei-Säulen-Modells.“ *GAIA*, 18 (1), 25-28.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht

Paech, N. (2013): *Vom grünen Wachstumsmythos zur Postwachstumsökonomie*. Frankfurt am Main: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.

Paech, N. (2017): *Der zerstörerische Traum vom Fortschritt*. Online unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2017-01/europa-fortschritt-wachstum-industrie-digitalisierung-oekologie-klimawandel>. Zugriff am 29.04.2021.

Pavoni, R., Piselli, D. (2016): „The Sustainable Development Goals and International Environmental Law: Normative Value and Challenges for Implementation.” *Veredas Do Direito*, 13(26), 13-60.

Petrache, L., Rudolph, K. (2020): „Europäischer Mindestlohn: Auf welcher Kompetenzgrundlage kann die Europäische Union handeln?“ *ceplnput*, Nr. 13, 1-11.

Petschow, U., aus dem Moore, N., Pissarskoi, E., Korfhage, T., Lange, S., Schoofs, A., Hofmann, D., Ott, H. (2018): *Gesellschaftliches Wohlergehen innerhalb planetarer Grenzen: Der Ansatz einer vorsorgeorientierten Postwachstumsposition*. Dessau-Roßlau: Bundesumweltamt.

Petschow, U., Kern, F., Hofmann, D., Lehmann, C. (2020): *Zeitenwende für vorsorgeorientiertes, resilientes Wirtschaften: Neue Impulse durch die Verbindung von Postwachstums- und Transformationsforschung*. Berlin: IÖW.

Pimpertz, J. (2012): *Gegen Alarmismus oder Bagatellisierung: Argumente zur Altersarmut, Zuschussrente und Nachhaltigkeitsrücklage*. IW Policy Paper No. 9/2012, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.

Pogge, T., Sengupta, M. (2015): „The Sustainable Development Goals (SDGs) as Drafted: Nice Idea, Poor Execution.” *Washington International Law Journal*, 24(3), 571-588.

Pradhan, P., Costa, L., Rybski, D., Lucht, W., Kropp, J. (2017): „A Systematic Study of Sustainable Development Goal (SDG) Interactions.” *Earth's Future*, 5, 1169-1179.

Promberger, M., Wübbecke, C. (2006): „Anhebung der Rentenaltersgrenze: Pro und Contra Rente mit 67.” *IAB-Kurzbericht*, No. 8, 1-5.

Reinhardt, H., Silber, W. (2018): *SGB VI*. Baden-Baden: Nomos.

Ring, G. (2018): „Grundzüge des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland.” *Juristische Ausbildung*, 87-95.

Rosenbaum, B. (2015): „Making the Millennium Development Goals (MDGs) Sustainable: The Transition from MDGs to the SDGs.” *Chambers Harvard International Review*, 37, 62-64.

Ruland, F. (2009): „Ausbau der Rentenversicherung zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung?“ *Zeitschrift für Rechtspolitik*, ZRP, 6, 165-169.

Ruland, F. (2012): „Rente mit 67 – Ökonomische Notwendigkeit oder. Sozialabbau?“ *Neue juristische Wochenschrift*, 492-496.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2001): *Jahresgutachten 01/02*. Paderborn: Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2011a): *Herausforderungen des demografischen Wandels*. Paderborn: Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2011b): *Jahresgutachten 2011/2012*. Paderborn: Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2016): *Jahresgutachten 16/17*. Paderborn: Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag.

Schäfer, F. (2013): *Armut im Diskursgewimmel: Eine kritische Analyse des sozialwissenschaftlichen Diskurses*, Wiesbaden: Springer VS.

Schlegel, R. (2017): „Arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Bewältigung des demografischen Wandels in Deutschland.“ *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 241-246.

Schmidt-De Caluwe, R., Ekardt, F., Rath, T. (2022): „Soziale Energiewende.“ *Soziales Recht, Heft 2*.

Schneider, N.; Mergenthaler, A., Staudinger, U., Sackreuther, I. (Hrsg.) (2015): *Beiträge zur Bevölkerungswissenschaft*. Opladen: Barbara Budrich.

Schrader, H. (2017): *Kapitalismus und Nachhaltigkeit Ein Widerspruch in sich? Arbeitsbericht Nr. 74*. Magdeburg: Otto von Guericke-Universität.

Schrenker, M. (2016): *Generationengerechtigkeit in der Alterssicherung*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.

Schubert, J. (2010): „Das Normalarbeitsverhältnis in der arbeits- und sozialrechtlichen Wirklichkeit.“ *Neue juristische Wochenschrift*, 2613-2618.

Schulten, T., Lübker, M. (2019): „WSI-MINDESTLOHNBERICHT 2019 : Zeit für kräftige Lohnzuwächse und eine europäische Mindestlohnpolitik.“ *WSI-Mitteilungen*, 72(2), 133-141.

Schulten, T., Lübker, M. (2020): „WSI-Mindestlohnbericht 2020: Europäische Mindestlohninitiative vor dem Durchbruch?“ *WSI-Mitteilungen*, 73(2), 119-129.

Seidl, I., Zahrnt, A. (2015): „SDGs: Steht Nachhaltigkeit unter Wachstumsvorbehalt?“ Online unter <https://www.postwachstum.de/sustainable-development-goals-steht-nachhaltigkeit-global-unter-dem-vorbehalt-von-wachstum-20150928>. Zugriff am 26.04.2021.

Seidl, I.; Zahrnt, A. (2010): „Wie der Abschied vom Paradigma des Wirtschaftswachstums gelingen kann: Die Postwachstumsgesellschaft.“ *Ökologisches Wirtschaften*, 3, 18-19.

Seidl, I.; Zahrnt, A. (2012a): „Abhängigkeit vom Wirtschaftswachstum als Hindernis für eine Politik innerhalb der “limits to growth”: Perspektiven für eine Postwachstumsgesellschaft.“ *GAiA*, 21(2), 108-115.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das Sozialrecht

Seidl, I.; Zahrnt, A. (2012b): „Postwachstumsgesellschaft: Verortung innerhalb aktueller wachstumskritischer Diskussionen.“ *Ethik und Gesellschaft*, 1, 1-22.

Seitz, N. (2013): „Nachhaltige Sozialpolitik.“ In: v. Hauff, M./Nguyen, T. (Hrsg.), *Nachhaltige Wirtschaftspolitik*. Baden-Baden: Nomos, 81-106.

Sen, A. (1983): „POOR, RELATIVELY SPEAKING.“ *Oxford Economic Papers*, 35(2), 153-169.

Sen, A. (1999): *Ökonomie für den Menschen*. München: Carl Hanser.

Sen, A. (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: C.H. Beck.

Sieben, P. (2003): „Was bedeutet Nachhaltigkeit als Rechtsbegriff?“ *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1173-1176.

Smith, A. (1983): *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*. München: dtv.

Steinmeyer, H. (2012): „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen für Reformen der Sozialsysteme im Zeitalter der Globalisierung.“ *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 19, 721-727.

Steinmeyer, H. (2019): *Rechtsgutachten zu verfassungsmäßigen Grenzen für ein Obligatorium und von Opting-Out-Modellen in der zusätzlichen Altersvorsorge*. Münster: Westfälische Wilhelms-Universität.

Strengmann-Kuhn, W. (2017): „Politische Verwendung von Sozialer Nachhaltigkeit und SDG.“ In: Opielka, M., Renn, R. (Hrsg.), *Symposium: Soziale Nachhaltigkeit*. Norderstedt: Books on Demand, 164-177.

Stubenrauch, J. (2019): *Phosphor-Governance in ländervergleichender Perspektive – Deutschland, Costa Rica, Nicaragua*. Marburg: Metropolis.

Tremmel, J. (2007): „Generationengerechte Rentenpolitik.“ In: Zwengel, R. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven: Arbeit und Gerechtigkeit. Jahrbuch der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen, Bd. VIII*. Essen: Klartext Verlag, 79-102.

van Soest, H., van Vuuren, D., Hilaire, J., Minx, J., Harmsen, M., Krey, V., Popp, A., Riahi, K., Luderer, G. (2019): „Analysing interactions among Sustainable Development Goals with Integrated Assessment Models.“ *Global Transitions*, 1, 210-225.

van Suntum, U. (2012): „Wohlstand durch Wachstum in der Marktwirtschaft“ In: Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.), *Die Wohlstandsfrage. 6 Visionen für nachhaltiges Wachstum*. Berlin: INSM, 7-34.

Voet, L. (2020): „A Just Transition Fund: one step on a long march.“ In: Friedrich-Ebert-Stiftung und Hans-Böckler-Stiftung. (Hrsg.), *Just Transition - A social route to sustainability*. Berlin: Social Europe, 7-11.

Volkman, U. (1998): *Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Vor, R. (2013): „Beschäftigte.“ In: Schlegel, R., Voelzke, T (Hrsg.), *juris PraxisKommentar Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)*. Saarbrücken: Juris.

Waltermann, R. (2017): „Niedriglohnsektor und Mindestlohn – Nachhaltigkeit im Arbeitsrecht und Sozialrecht.“ *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 247-252.

Waltermann, R. (2018): *Sozialrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.

Weber, K. (Hrsg.) (2019): *Creifelds Rechtswörterbuch*. München: C.H. Beck.

Weishaupt, A., Ekardt F., Garske B., Stubenrauch, J., Wieding, J. (2020): „Land Use, Livestock, Quantity Governance, and Economic Instruments: Sustainability Beyond Big Livestock Herds and Fossil Fuels.“ *Sustainability*, 12:2053, 1-27.

Abhandlungen / Ekardt/Rath/Vöhler / Die UN Sustainable Development Goals und das
Sozialrecht

Werding, M. (2013): *Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann*. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.

Windoffer, A. (2011): *Verfahren der Folgenabschätzung als Instrument zur rechtlichen Sicherung von Nachhaltigkeit*. Tübingen: Mohr Siebeck.

World Commission on Environment and Development. (1987): *Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development*. Oxford: Oxford University Press.

Zähle, K. (2019): „Verhältnis von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung.“ *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 41-45.